

S a t z u n g
über die Abwasserbeseitigung der Stadt Eckernförde
(Abwassersatzung)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 17 Abs. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung v. 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz v. 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4, 6 Abs. 1 bis Abs. 7, 8 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, Abs. 2 bis Abs. 7, 9 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) v. 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz v. 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) und der §§ 44 und 45 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung v. 13.11. 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425, 426), zuletzt geändert durch Gesetz v. 03.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 562), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 14.12.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur unschädlichen Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers
- a) eine selbständige Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und zur Beseitigung des in Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen oder abflusslose Sammelgruben) gesammelten Abwassers (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung) und
 - b) eine selbständige Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung
- als jeweils eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Abwasser ist
- a) das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie
 - b) das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlags- bzw. Regenwasser).

Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten

- a) das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle,
- b) die Stoffe und Abwasser nach § 6 Abs. 4 dieser Satzung.

- (3) Die Abwasserbeseitigung umfasst
- a) die Sammlung, Behandlung und Ableitung des in die Abwasseranlagen eingeleiteten Abwassers sowie das Behandeln, Abfahren und Verwerten des Klärschlammes und
 - b) das Einsammeln und Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.
- (4) Die Stadt schafft die zur Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen u. Einrichtungen.
- Zu diesen gehören insbesondere:
- a) das Klärwerk und andere abwassertechnische Einrichtungen (z. B. Sandfänge) zur Behandlung und Reinigung von Abwasser,
 - b) das Kanalnetz für Schmutz- und Regenwasser im Trennsystem, bestehend aus Sammlern, Druckleitungen, Hebeanlagen, Regenrückhaltebecken und Pumpstationen,
 - c) Transportfahrzeuge für das Einsammeln und Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers,
 - d) Gräben und solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Abwasseranlagen geworden sind,
 - e) offene und verrohrte Wasserläufe, soweit sie zur Abwasserbeseitigung genutzt und unterhalten werden,
 - f) die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn die Stadt sie zur Abwasserbeseitigung nutzt und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.
- (5) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehören die Grundstücksanschlusskanäle, die Regenwassereinläufe der öffentlichen Verkehrsflächen und deren Anschlussleitungen und die Grundstückskläranlagen.
- (6) Die Stadt kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen (Aufgabenübertragung).
- (7) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2

Grundstück

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne. Als Grundstück gilt unabhängig von der Eintragung im Grundbuch auch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Stadt.

§ 3

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Berechtigten und die Verpflichteten im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer. Die Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigten und für Inhaberinnen und Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Jeder Grundstückseigentumswechsel ist binnen zwei Wochen nach Vollzug der Stadt anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige des Eigentumswechsels, sind Vor- und Nacheigentümer/in gesamtschuldnerisch zahlungspflichtig bis die Stadt Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Die Berechtigten und Verpflichteten haben vorbehaltlich § 5 das Recht, ihr Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch betriebsfertige Abwasserkanäle erschlossen wird (Anschlussrecht). Bei anderen Grundstücken kann die Stadt auf Antrag den Anschluss durch besonderen Bescheid zulassen.
- (2) Die Berechtigten und Verpflichteten haben vorbehaltlich § 6 das Recht, mit betriebsfertigem Anschluss des Grundstückes an die Abwasseranlage die auf dem Grundstück anfallenden Abwässer in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Soweit die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vorliegen, haben die Berechtigten und Verpflichteten das Recht zu verlangen, dass der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm und das in abflusslosen Sammelgruben gesammelte Abwasser abgefahren werden.
- (4) Niederschlagswasser darf mit Zustimmung der Stadt als Brauchwasser (z.B. WC-Spülung, Waschmaschinen) in eine Regenwassernutzungsanlage (private Wasserversorgungsanlage) geleitet werden. Dieses Brauchwasser ist dann dem Schmutzwasserkanal zuzuführen.

§ 5

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Die Stadt kann den Anschluss ganz oder teilweise widerruflich oder befristet versagen, wenn
 - a) das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann,
 - b) eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist,
 - c) die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in Sammelgruben gesammelten Abwassers auf dem Grundstück durch die Nutzungsberechtigten möglich ist und das Wohl der Allgemeinheit hierdurch nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Schmutz- und Niederschlagswasser dürfen nur den dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden.

§ 6

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) Die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen nur entsprechend ihrer Funktionsbestimmung in Verbindung mit den Auflagen der Stadt benutzt werden.
- (2) Einleitungen von Regen- und Grundwasser in Schmutzwasserkanäle sind nicht zulässig.
- (3) Einleitungen von Schmutzwasser in Regenwasseranlagen sind nicht zulässig. Dies gilt u. a. auch für die Einleitung von Autowaschwasser.
- (4) In die Abwasseranlagen dürfen nicht eingeleitet werden:
 - a) Stoffe, die in den Abwasseranlagen zu Verstopfungen oder Störungen führen können, z. B. Schutt, Sand, Asche, Kehrlicht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, Gartenabfälle, Feuchttücher,
 - b) feuergefährliche, explosive, giftige und andere Stoffe, die die Abwasseranlagen, die darin Arbeitenden, die Reinigungsvorgänge im Klärwerk sowie die schadlose Beseitigung der Reinigungsrückstände gefährden bzw. stören können, wie z. B. Benzin, Benzol, Karbid, Zyan, Phenol, Öl, Fett, sowie infektiöse Stoffe und Medikamente sowie andere Stoffe, die Grenzwerte der Anlage 1 der Abwassersatzung überschreiten,
 - c) Abwasser aus Ställen, Dung- und Güllegruben,
 - d) Abwässer, die Strahlungsschäden verursachen können (radioaktive Stoffe, die die nach den Strahlenschutzbestimmungen zulässige Strahlung überschreiten),
 - e) Abwässer, die schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten,
 - f) pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer,

- g) Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben, deren Einleitung nach § 48 Landeswassergesetz genehmigungspflichtig ist, solange die Genehmigung nicht erteilt wird.

Die genannten Stoffe dürfen ebenfalls nicht in Grundstücksabwasseranlagen (Kleinkläranlagen und Sammelgruben) eingeleitet werden.

- (5) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln an Abwasseranlagen ist nicht zulässig.
- (6) Wenn schädliche oder gefährliche Stoffe in die Abwasseranlagen oder in die Grundstücksabwasseranlagen gelangen, ist die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.
- (7) Auf Grundstücken, auf denen wassergefährdende Stoffe wie aliphatische und aromatische Kohlenwasserstoffe sowie deren halogenierte Produkte (Benzin, Benzol, Chloroform, Trichloräthylen etc.) und Öle sowie Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Vorhandene Anlagen sind entsprechend nachzurüsten. Für Art, Einbau und Betrieb (z. B. Wartung, Entleerung, Entsorgung) dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend.

Das Abscheidegut ist unverzüglich unter Einhaltung der abfallrechtlichen Vorschriften zu beseitigen und darf insbesondere dem Abwassernetz nicht an anderer Stelle zugeführt werden. Die Verpflichteten haften für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung der betreffenden Abscheideranlage entsteht.

- (8) Wer Abwasser einleitet, bei dem der Verdacht besteht, dass es sich um schädliches oder gefährliches Abwasser oder Stoffe im Sinne von Absatz 4 handelt, hat die Stadt regelmäßig über Art, Beschaffenheit und Menge des Abwassers Auskunft zu geben und dieses nachzuweisen. Die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Messeinrichtungen sind vorzuhalten. Die Stadt kann auf Kosten des Einleiters zusätzliche Abwasseranalysen durch ein zugelassenes Untersuchungsinstitut vornehmen lassen.
- (9) Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder die Menge des Abwassers sich wesentlich erhöht, hat die Anschlussnehmerin/der Anschlussnehmer unaufgefordert und unverzüglich der Stadt dies mitzuteilen. Auf Verlangen ist die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen. Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, so behält sich die Stadt vor, die Aufnahme dieser Abwässer zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn die Anschlussnehmerin/der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.
- (10) Betriebe und Haushalte, in denen Sand und Erde in die öffentlichen Abwasseranlagen zu geraten drohen, haben in Abstimmung mit der Stadt Sandfänge vorzuschalten.

- (11) Die Stadt kann mit Zustimmung der Wasserbehörde die Einleitung von Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushalten anfallenden Abwässern beseitigt werden kann oder dessen Übernahme technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist, untersagen. Sie kann insbesondere bei gewerblichem oder industriellem Abwasser nach Maßgabe des Einzelfalles auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik Einleitungsbedingungen festsetzen, die die Schädlichkeit des Abwassers vor der Einleitung in die Abwasseranlage vermindern oder seine Abbaufähigkeit verbessern. Sie kann zu diesem Zweck den Einbau von Messgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen sowie eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung (Speicherung) des Abwassers verlangen.
- (12) Wer unter Nichtbeachtung dieser Vorschriften und der Einleitungsbedingungen den Verlust der Reduzierung des Abgabesatzes nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz i. V. m. dem Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung oder eine Erhöhung der Abgabe nach § 4 Abs. 4 Abwasserabgabengesetz i. V. m. dem Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung verursacht, hat der Stadt den Mehrbetrag zu erstatten. Haben mehrere den Wegfall der Halbierung bzw. die Erhöhung verursacht, so haften sie gesamtschuldnerisch. Ist die Verursacherin/der Verursacher mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht zu ermitteln, so wird der Mehrbetrag nach Satz 1 auf alle Benutzerinnen und Benutzer umgelegt.

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümerin/der Eigentümer eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, ihr/sein Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen wird, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal mit Anschlusskanal für das betreffende Grundstück vorhanden ist (Anschlusszwang). Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage angeschlossen werden kann.
- (2) Mit der ortsüblichen Bekanntgabe der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserkanäle durch die Stadt wird der Anschlusszwang für die betroffenen Grundstücke wirksam.
- (3) Die Stadt kann den Anschluss von unbebauten Grundstücken an die bestehende Abwasseranlage verlangen, wenn besondere Gründe (z. B. das Auftreten von Missständen) dies erfordern.
- (4) Wer nach Absatz 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat spätestens einen Monat nach Wirksamwerden des Anschlusszwangs prüffähige Unterlagen über die privaten Abwasseranlagen bei der Stadt einzureichen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlagen hergestellt sein.
- (5) Den Abbruch eines an die Abwasseranlage angeschlossenen Gebäudes haben die Berechtigten und Verpflichteten der Stadt mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen und zu veranlassen, dass durch Verschluss des Anschlusskanals oder der Grundleitung sichergestellt ist, dass keine unzulässigen Einleitungen in die Abwasseranlage vorgenommen werden. Unterlassen sie dies, so haben sie für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.

- (6) Wer nach Absatz 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat nach Herstellung des betriebsfertigen Anschlusses das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang). Dem Benutzungszwang der öffentlichen Abwasseranlagen unterliegen darüber hinaus alle Erzeuger von Abwasser.
- (7) Soweit die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 6 nicht vorliegen, haben die Berechtigten und Verpflichteten eines bebauten Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksabwasseranlage (Hauskläranlage oder abflusslose Grube) befindet, das Grundstück an die Einrichtungen zum Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers anzuschließen (Anschlusszwang). Sie sind verpflichtet, das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Grundstücksabwasseranlage einzuleiten und es der Stadt bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (8) Die nach Absatz 7 Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben der Stadt innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung oder vor Inbetriebnahme neuer Grundstücksabwasseranlagen die Anzahl, die Art und die Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen.

§ 8

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Anschlussverpflichteten können vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang für die Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung (§ 1 Buchst. a) widerrufenlich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für die Verpflichteten unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit unzumutbar ist und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung einer Grundstücksabwasseranlage im Sinne von § 7 Abs. 7.
- (2) Der Anschluss- und/oder Benutzungszwang für die Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung wird auf Antrag der Anschlussverpflichteten widerrufenlich oder auf eine bestimmte Zeit nicht ausgeübt, wenn das Niederschlagswasser auf dem Grundstück zur Versickerung oder Verrieselung gebracht wird oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet wird und dies wasserwirtschaftlich unbedenklich ist und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann binnen eines Monats nach Aufforderung zur Herstellung des Anschlusses schriftlich bei der Stadt beantragt werden. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt werden sollen. Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt beantragt werden. Satz 2 gilt entsprechend.

§ 9

Art und Ausführung der Anschlüsse an die Abwasseranlage

- (1) Jedes Grundstück muss unterirdische und in der Regel unmittelbare Anschlüsse an die Abwasseranlage haben, getrennt nach Schmutz- und Regenwasser. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Stadt kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse auch gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss erhalten. Vor Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und –pflichten schriftlich festgelegt und durch Eintragung einer Baulast gesichert werden.
- (2) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlussleitung sowie die Lage des Reinigungsschachtes bestimmt die Stadt; begründete Wünsche der Anschlussnehmerin/des Anschlussnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (3) Die Herstellung, Erneuerung oder Veränderung der Anschlussleitungen zwischen Straßenkanal und Grundstücksgrenze (Grundstücksanschlusskanäle) führt die Stadt regelmäßig im Zuge der Herstellung, Erneuerung oder Veränderung der Straßenkanäle auf Kosten der Anschlussnehmerin/ des Anschlussnehmers aus oder lässt sie durch ein Unternehmen ausführen. Die Aufwendungen sind der Stadt zu erstatten (öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch). Die nachträgliche Herstellung, Erneuerung oder Veränderung, die Außerbetriebnahme sowie die laufende Unterhaltung der Anschlussleitungen obliegen der Anschlussnehmerin/dem Anschlussnehmer. Die Arbeiten müssen fachgerecht und nach etwaigen besonderen Weisungen der Stadt durchgeführt werden. Ist umgehendes Handeln durch die Stadt geboten (z. B. bei Versackungen in der Straße), können die anfallenden Kosten für erforderliche Unterhaltungs- bzw. Reparaturmaßnahmen am Grundstücksanschlusskanal von der Stadt als öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch gegenüber der Anschlussnehmerin/dem Anschlussnehmer geltend gemacht werden.
- (4) Für die Durchführung der erforderlichen Unterhaltungsarbeiten sind auf dem Grundstück Reinigungsöffnungen nach der DIN 1986, Teil 1, in der zum Zeitpunkt des Baus der Grundstücksleitungen und –einrichtungen geltenden Fassung herzustellen. Im Bereich der Grundstücksgrenze vor dem Übergang der Grundleitung zur Anschlussleitung ist anstelle einer Reinigungsöffnung ein Reinigungsschacht anzuordnen. In begründeten Fällen kann die Stadt anstelle des Schachtes eine Reinigungsöffnung zulassen.
- (5) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung bedürfen (§ 11), unterliegen der Abnahme durch die Stadt. Baubeginn und Fertigstellung sind der Stadt anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die städtische Prüfung und Abnahme der Abwasseranlagen befreit das ausführende Unternehmen nicht von der zivilrechtlichen Mängelhaftung.
- (6) Die Anschlussnehmerin/der Anschlussnehmer ist für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Anschlussleitungen, Grundstücksleitungen und –einrichtungen einschließlich des Reinigungsschachtes verantwortlich. Die jeweiligen Anschlussnehmer haften für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei der Stadt aufgrund von Mängeln geltend machen. Bei einem gemeinsamen Anschluss für mehrere Grundstücke sind die Anschlussnehmerinnen und Anschlussnehmer der beteiligten Grundstücke für die Erfüllung der Unterhaltungs- und Benutzungspflichten gesamtschuldnerisch haftbar.
- (7) Die Stadt kann jederzeit fordern, dass die Anschlussleitungen und -einrichtungen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen dieser Satzung entspricht. Sie ist berechtigt, die Einrichtungen und den Betrieb zu überwachen.

§ 10

Grundstücksabwasseranlagen

- (1) Grundstücksabwasseranlagen (Kleinkläranlagen oder Sammelgruben) müssen angelegt werden, wenn
 - a) außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 auf dem Grundstück anfällt und ein Anschluss an die Abwasseranlage nicht möglich ist,
 - b) die Stadt nach § 6 Abs. 11 eine Vorbehandlung des Abwassers vorschreibt,
 - c) eine Befreiung vom Anschlusszwang an die Abwasseranlage erteilt wird.
- (2) Eine Grundstücksabwasseranlage muss nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden. Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage tragen die Anschlussnehmenden.

Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen haben die Berechtigten und Verpflichteten auf eigene Kosten binnen zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, fachgerecht entleeren und reinigen sowie beseitigen bzw. ordnungsgemäß verfüllen zu lassen. § 9 Abs. 6 und 7 gilt entsprechend.

- (3) Für Grundstücksabwasseranlagen, deren Ablauf in die Abwasseranlage oder einen Vorfluter mündet, behält sich die Stadt vor, bei Nichtbeachtung der Vorschriften den Betrieb auf Kosten der Berechtigten und Verpflichteten Grundstückseigentümer selbst zu übernehmen.

§ 11

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Herstellung und die Änderung von Anschluss- und Grundstücksleitungen und den dazugehörigen Einrichtungen sowie von Grundstücksabwasseranlagen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt.
- (2) Die Entwässerungsgenehmigung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind eine zeichnerische Darstellung der prüfungsrelevanten Leitungen und Einrichtungen beizufügen. Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, bei Anträgen auf Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung ergänzende Angaben insbesondere zur Hydraulik und Art und Umfang der bebauten und befestigten Flächen zu fordern. Betriebe haben eine Bau- und Betriebsbeschreibung und Angaben zur Menge, Art und Zusammensetzung des Abwassers beizufügen.
- (4) Lediglich einer schriftlichen Anzeige bedarf die geringfügige Änderung der Grundstücksleitungen und –einrichtungen bei Anbauten, Garagen, Carports, Wintergärten und ähnlichem. Geringfügig ist die Änderung dann, wenn der Querschnitt der Grund- und/oder Sammelleitung nicht vergrößert werden muss.

§ 12

Entsorgung von Grundstücksabwasseranlagen

- (1) Soweit von der Stadt nicht anders bestimmt, werden die abflusslosen Gruben einmal im Monat, die Grundstückskläranlagen einmal im Jahr nach den anerkannten Regeln der Technik entsorgt. Die Termine für diese Regelentsorgungen werden durch die Stadt mitgeteilt.
- (2) Muss außerhalb der Entsorgung nach Abs. 1 abgefahren werden, haben die Berechtigten und Verpflichteten einen besonderen Termin zu vereinbaren.
- (3) Die Grundstücksabwasseranlagen und der Zugang auf dem Grundstück zum Zweck des Abfahrens des Abwassers müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung. Die Stadt kann die verkehrssichere Herrichtung der Grundstücksabwasseranlage und des Zugangs entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles verlangen.

§ 13

Betriebsstörungen

- (1) Gegen Rückstau aus den Abwasseranlagen in die angeschlossenen Grundstücke haben sich die Berechtigten und Verpflichteten selbst zu schützen. Rückstaebene ist die Straßenoberfläche.
- (2) Bei Betriebsstörungen in den Abwasseranlagen und bei Auftreten von Schäden, die durch Rückstau infolge höherer Gewalt, wie z. B. Hochwasser, Wolkenbruch u. ä. hervorgerufen werden, bestehen keine Ansprüche auf Schadenersatz, es sei denn, dass die Schäden von der Stadt aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten sind.
- (3) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung bei dem Abfahren des Schlammes aus den Hauskläranlagen und des Abwassers aus den abflusslosen Gruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Ist die Abwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

§ 14

Haftung

Die Berechtigten und Verpflichteten sind für die satzungsgemäße Benutzung der Abwasseranlagen verantwortlich und haften für alle Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder durch anderweitiges satzungswidriges Handeln oder Unterlassen entstehen. Sie haften ferner für alle Schäden, die durch mangelhaften Zustand der auf Ihrem Grundstück vorhandenen Entwässerungsanlagen entstehen.

§ 15

Auskunfts- und Meldepflichten sowie Zugangsrecht

- (1) Die Berechtigten und Verpflichteten haben alle für die Prüfung der Grundstücksabwasseranlagen, der Anschluss-, Grundstücksleitungen und -einrichtungen sowie der Abscheider und die für die Berechnung der Abgaben- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zum Abfahren des Schlammes und des Abwassers und zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage, die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte, Rückstauverschlüsse und Abscheider müssen den Beauftragten zugänglich sein.

§ 16

Anschlussbeitrag, Kostenerstattungen und Gebühren

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau der Abwasseranlagen werden Anschlussbeiträge, zur Deckung der Kosten für die Herstellung, Erweiterung oder Änderung von Anschlussleitungen zwischen Straßenkanal und Grundstücksgrenze werden Kostenerstattungen und zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung werden Benutzungsgebühren nach einer besonderen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.

§ 17

Datenschutz

- (1) Zur Durchführung dieser Satzung darf die Stadt insbesondere folgende personen- und betriebsbezogene Daten erheben und weiterverarbeiten.
 - a) Name und Anschrift der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers, der dinglich berechtigten Person oder der Nutzerin oder des Nutzers von Grundflächen sowie Lage der Grundstücke,
 - b) Lage, Größe, Belegenheit und Nutzungsart eines Grundstücks oder einer Anlage sowie die Zahl der auf dem Grundstück lebenden Personen,
 - c) Daten über Menge und Beschaffenheit des eingeleiteten Schmutzwassers, Niederschlagswassers oder der eingeleiteten Stoffe,
 - d) Produktionsart von Betrieben einschl. dort eingesetzter Stoffe und Anlagen.

- (2) Zur Ermittlung der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers oder der sonst anschlussberechtigten und anschlusspflichtigen Person nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch bekannt geworden sind, sowie derjenigen aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Landesamtes für Vermessung und Geo-information durch die Stadt Eckernförde gemäß Artikel 6 Abs. 1 e i. V. m. Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung) i. V. m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zulässig. Die Stadt Eckernförde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Grundstückseigentümerinnen/des Grundstückseigentümers oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (3) Die Stadt Eckernförde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Grundstückseigentümerinnen/der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten und von den nach Absatz 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Grundstückseigentümerinnen/des Grundstückseigentümers oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau von Dateien (z. B. Anlagenmängel-datei/Schadensdatei etc.) zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 2 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) nach § 5 Abs. 2 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt,
 - b) nach § 6 den Benutzungsbegrenzungen zuwiderhandelt,
 - c) nach § 9 Abs. 3, 4 und 5 die Anschluss-, Grundstücksleitungen und -einrichtungen nicht ordnungsgemäß herstellt und unterhält,
 - d) nach § 10 Abs. 2 die Grundstücksabwasseranlage nicht ordnungsgemäß herstellt und betreibt oder nicht mehr benötigte Anlagen nicht beseitigt,
 - e) die nach § 11 Abs. 1 erforderlichen Genehmigungen nicht einholt,
 - f) nach § 12 Abs. 3 nicht für einen verkehrssicheren Zustand der Grundstücksabwasseranlagen und des Zugangs zu ihnen sorgt,
 - g) den in § 15 geregelten Auskunfts- und Mitteilungspflichten zuwiderhandelt und das Zugangsrecht verwehrt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 7 zuwiderhandelt.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Eckernförde über die Abwasserbeseitigung vom 13. Dezember 2002 außer Kraft.

Eckernförde, den 15.12.2022

Stadt Eckernförde
Der Bürgermeister

In Vertretung

gez. Katharina Heldt

(Heldt)
Erste Stadträtin

Anlage 1

Anlage 1**Anlage zu § 6 Abs. 4 b)**
der Abwassersatzung der Stadt Eckernförde vom

1. Die nachstehend festgelegten Grenzwerte sind einzuhalten, soweit nicht durch eine wasserrechtliche Erlaubnis eine weitergehende Einschränkung getroffen wurde.
2. Die nachfolgend genannten Grenzwerte gelten nur für die Einleitungen, für die keine Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur Abwasserverordnung enthalten sind. In allen anderen Fällen gelten die Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur Abwasserverordnung, soweit sie in wasserrechtlichen Einleitungsgenehmigungen nach § 58 WHG in Verbindung mit § 48 LWG umgesetzt sind. Soweit für Stoffe aus bestimmten Branchen in Anhängen zur Abwasserverordnung höhere Konzentrationen festgelegt sind oder sich aus einer Frachtbegrenzung ergeben, sollen diese auch für die Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage zugestanden werden.

1) Allgemeine Anforderung

1	Temperatur	Höchstens 35 Grad C an der Einleitungsstelle
2	pH-Wert	6,5 – 10,0 an der Einleitungsstelle
3	absetzbare Stoffe, sofern Abscheideanlagen erforderlich	1,0 ml/l. Nach einer Absetzzeit von 0,5 h.
4	Geruch	Durch das Ableiten von gewerblichem Abwasser sollen an den Kanalschächten und in der Abwasserbehandlungsanlage keine belästigenden Gerüche auftreten.
5	Toxizität	Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass weder die biologischen Vorgänge in der Abwasserbehandlungsanlage gehemmt noch der Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen sowie die Schlammabeseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigt werden.

2) Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)

1	direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19)	100mg/l
2	soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10(> NG 10) führen: gesamt (DIN 38409 Teil 17)	250 mg/l

3) Kohlenwasserstoffe

1	direkt abscheidbar (DIN38409 Teil 19)	50 mg/l DIN 1999 Teil 1-6 beachten. Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßem Betrieb erreichbar
2	gesamt (DIN 38409 Teil 18)	100 mg/l soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist: 20 mg/l

4) Halogenierte organische Verbindungen

1	*adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1,0 mg/l
2	*leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l

5) Organische halogenfreie Lösungsmittel (BTEX)

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38412, Teil 25):	Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder 5 g/l
---	--

6) Anforderungen bei anorganischen Stoffen (gelöst und ungelöst)

1	*Antimon (Sb)	0,5 mg/l
2	*Arsen (As)	0,5 mg/l
3	*Barium (Ba)	5,0 mg/l
4	*Blei (pb)	1,0 mg/l
5	*Cadmium (Cd) ¹⁾	0,5 mg/l
6	*Chrom (Cr)	1,0 mg/l
7	*Chrom-VI (Cr)	0,2 mg/l
8	*Cobalt (Co)	2,0 mg/l
9	*Kupfer (Cu)	1,0 mg/l
10	*Nickel (Ni)	1,0 mg/l
11	*Selen (Se)	2,0 mg/l
12	*Silber (Ag)	1,0 mg/l
13	*Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l
14	*Zinn (Sn)	5,0 mg/l
15	*Zink (Zn)	5,0 mg/l
15	Aluminium und Eisen (Al/Fe)	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und Reinigung auftreten.

7) Anorganische Stoffe (gelöst)

1	Stickstoff aus Ammonium (NH ₄ -N) und Ammoniak (NH ₃ -N)	200 mg/l
2	Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO ₂ -N)	10 mg/l
3	Stickstoff (Gesamt), falls größere Frachten anfallen	100 mg/l
4	*Cyanid, gesamt (CN)	20 mg/l
5	*Cyanid, leicht freisetzbar (CN)	1 mg/l
6	Fluorid (F)	50 mg/l
7	Sulfat (SO ₄) ²⁾	600 mg/l
8	*Sulfid (S)	2 mg/l
9	Phosphatverbindungen ³⁾ (P)	50 mg/l

8) Weitere Anforderungen bei organischen Stoffen

1	Phenol, gesamt: berechnet als C ₆ H ₅ OH ⁴⁾	100 mg/l
2	Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.

9) Spontane Sauerstoffzehrung

1	Gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmungen der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)“, 17. Lieferung; 1986	100 mg/l
2	polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	0,05 mg/l

*) Grenzwerte mit Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur Rahmen-Abwasser VwV

- 1) Bei Cadmium können auch bei Anteilen unter 10 % (vgl. Anlage I Abs. 2) der Grenzwert der Klärschlammverordnung und/oder der Schwellenwert des Abwasserabgabengesetzes überschritten werden.
- 2) In Einzelfällen können je nach Baustoff, Verdünnung und örtlichen Verhältnissen höhere Werte zugelassen werden.
- 3) In Einzelfällen können höhere Werte zugelassen werden, sofern der Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlagen dies zulassen.
- 4) Je nach Art der phenolischen Substanz kann dieser Wert Erhöht werden; bei toxischen und biologisch nicht oder schwer abbaubaren Phenolen muss er jedoch wesentlich herabgesetzt werden.